

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
1	10.08.2022	Regierungspräsidium Karlsruhe	Die höhere Raumordnungsbehörde schließt sich voll umfänglich der Stellungnahme des Regionalverbandes Nordschwarzwald vom 10.08.2022 an. Aufgrund der Betroffenheit eines regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft sind die Aspekte des Bedarfsnachweises und der Darlegung der Flächenauswahl detaillierter darzulegen, als dieses in den Planunterlagen bislang erfolgt ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen zum Bedarfsnachweis und zur Alternativenprüfung im Hinblick auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ergänzt. (s. auch Nr. 2 dieser Tabelle)
2	10.08.2022	Regionalverband Nordschwarzwald	<p>In Wildberg soll mit dem Bebauungsplan „Sonnenrain“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Insgesamt umfassen die beiden Teilgebiete 3,3 ha. Das städtebauliche Konzept sieht eine Mischung von Geschosswohnungsbau und Einzelhausbebauung vor. Zur Gewährleistung eines durchgrünten Gebietscharakters mit lockerer Individualwohnbebauung wird die höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Einzelhäusern auf maximal 2 Wohnungen und in Doppelhäusern auf eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Insgesamt sind gemäß städtebaulichem Entwurf 68 Wohneinheiten vorgesehen, daraus ergibt sich nach der Begründung zum Bebauungsplan eine Dichte von ca. 50 EW/ha.</p> <p>Im Regionalplan überlagert das Plangebiet ein Vorgehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS. 3.3.3, G (9) Teilregionalplan Landwirtschaft). Gemäß PS 3.3.3, G (10) sollen diese Gebiete vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen. Der regionalplanerische Belang wurde zwar in der</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen zum Bedarfsnachweis und zur Alternativenprüfung im Hinblick auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ergänzt.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Begründung aufgeführt, wir regen jedoch eine ergänzende Darstellung an, wie mit dem Belang umgegangen wurde. Der Plansatz erfordert die Prüfung des notwendigen Umfangs der Planung sowie einer Prüfung und Darstellung, warum Alternativen außerhalb der regionalplanerischen Festlegung nicht in Frage kommen. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren der notwendige Umfang näher erläutert wird (gibt es bspw. konkrete Anfragen für Baugrundstücke, Angaben über Verfügbarkeit vorhandener Baugrundstücke) und dargestellt wird, welche Alternativen untersucht wurden und warum ggf. außerhalb der regionalplanerischen Festlegung liegende Alternativen nicht zum Zuge kamen.</p> <p>Die Durchmischung unterschiedlicher Wohnformen wird begrüßt. Mit dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf wird eine Dichte von 50 EW/ha erreicht. Gemäß Regionalplan sollen in Kleinzentren wie Wildberg im Durchschnitt 60 EW/ha angestrebt werden (PS 2.4.2, G (2), Regionalplan 2015). Wir bitten um Prüfung, ob ggf. eine höhere Dichte erzielt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird aktualisiert</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet strukturell bereits zwei Standorte mit Geschosswohnungsbau und zwei Standorte mit verdichtetem Individualwohnungsbau (Reihen-/Kettenhäuser). Die Bilanzierung der Zahl der Wohneinheiten erfolgte in der Begründung konservativ dahingehend, dass bei den Bauplätzen mit Einzel- und Doppelhausoption nur bei zwei Grundstücke mit Doppelhäusern gerechnet wurde, dass grundsätzlich keine Einliegerwohnungen angesetzt wurden und dass nur 2,0 EW/Haushalt bilanziert wurden. Bilanziert man alternativ einen doppelt so hohen Anteil an Doppelhäusern (4 Doppelhausbauplätze mit 2), rechnet bei der Individualwohnbebauung 1,25 Wohnungen / Gebäude (also jedes 4. Individualwohngebäude mit Einliegerwohnung) und setzt die im Jahr 2021 für die Stadt Wildberg aktuelle Belegungsdichte von 2,12 EW/Wohnung an, so resultiert hieraus eine Gesamtzahl von 79,25 WE und eine EW-Dichte von 61 EW/ha. Die Begründung wird um diese Darstellung ergänzt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
3	02.09.2022	Landratsamt Calw	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>1.1.1 Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert die Durchplanung und Bemessung des Entwässerungssystems (einschließlich der Ab- und Weiterleitung aus dem Baugebiet) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist nicht im Einzugsgebietsplan des Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten.</p> <p>1.1.2 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>1.1.3 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen zu berücksichtigen.</p> <p>1.1.4 Die Vermeidung von Abfall bzw. überschüssigen Bodenaushubs, welcher bei der zukünftigen Errichtung der Gebäude anfällt, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>1.1.5 Der besondere Artenschutz ist zu beachten.</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u></p> <p>1.2.1 § 55 Abs 1 WHG</p> <p>1.2.2 § 55 Abs 2 WHG; ATV Arbeitsblatt A 102</p> <p>1.2.3 § 1 Abs. 6 BauGB</p> <p>1.2.4 § 6 Abs. 1 KrWG, § 3 Abs. 3 LKreiWiG</p> <p>1.2.5 § 44 BNatSchG</p>	<p><i>siehe nächste Seite</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>1.3.1 Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers und Regenwassers ist sicherzustellen und planerisch darzustellen (z.B. Teilkanalisationsplan).</p> <p>1.3.2 Für eine Versickerung oder Ableitung von unverschmutztem Oberflächenwasser ist beim Landratsamt Calw eine wasserrechtliche Erlaubnis mit folgenden Unterlagen (1-Fach Papier und Digital) zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerungsplan mit Darstellung der Einleitungsstelle und der angeschlossenen Flächen - Hydraulische Berechnung der anfallenden Wassermenge - Formloses Antragschreiben - Darstellung und Schnitt einer Vorbehandlung /Versickerungsanlage <p>1.3.3 Das Baugebiet ist vor Oberflächenwasserabflüssen aus dem Außengebiet zu schützen. Hierzu sind Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von aus dem Außenbereich aufgrund von Starkregenereignissen abfließendem Niederschlagswassers herzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die entsprechende planerische Darstellung wird im Rahmen der Entwässerungsplanung begleitend zum Bebauungsplan erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Der erforderliche Antrag wird im Rahmen der Entwässerungsplanung begleitend zum Bebauungsplan erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Dem Plangebiet kann nach Aussage der begleitenden Erschließungsplanung topographisch gesehen kein Außengebietswasser zufließen. Somit sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Außengebietswasserableitung notwendig. Die Frage der Ableitung von Oberflächenwasser ausgehend vom Plangebiet im Fall eines Starkregenereignisses wird im Rahmen des erforderlichen Antrags im Kontext der Entwässerungsplanung abgearbeitet.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>1.3.4 Bei der Ausweisung des Baugebiets muss ein Erdmassenausgleich geprüft werden, ob durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet bzw. minimiert werden können.</p> <p>1.3.5 Artenschutzrechtliche Belange müssen auch im vereinfachten Verfahren hinreichend berücksichtigt werden; wenn artenschutzrechtliche Verbote tangiert sind, müssen diese bewältigt werden – durch Funktionsausgleich oder Ausnahme. Die Grundlage dafür bildet ein Artenschutzgutachten, welches im vorliegenden Fall einen angemessenen Ausgleich vorsieht. Dieser ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p>2. Informationen 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB). -</p>	<p>Die Erschließungsplanung ist bereits im Hinblick auf die Höhenlage darauf ausgelegt, mit einem Minimum an Erdbewegungen im Kontext der Erschließung des Plangebietes auszukommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Der im Artenschutzgutachten definierte Ausgleich für die entfallenden Gehölze in Form einer Ersatzpflanzung von acht Obstgehölzen wird in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auf dem städtischen Flurstück Nr. 2796 und 3918 auf Gemarkung Wildberg östlich des Plangebietes vollzogen. Die erforderlichen Nistkästen werden im Bereich der Gehölze des östlich angrenzenden Sportplatzes (Flst. 2812 ebenfalls in städtischem Eigentum) realisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>3. Anregungen 3.1 Städtebau Die Darstellungen in der Begründung zur Flächenauswahl sind nachvollziehbar. Dennoch ist, wie vom Regionalverband und Regierungspräsidium gefordert, der Bedarf besser zu begründen.</p> <p>Die Planung sieht verschiedene Nutzungstypen vor, was grundsätzlich begrüßt wird. Die unterschiedlichen Nutzungsschablonen sind im Lageplan noch durch Trennlinien abzugrenzen.</p> <p>Das Baugebiet liegt sehr exponiert und wir halten das vorgesehene Pflanzgebot mit 2,5 m Breite am Rand nicht für geeignet, eine wahrnehmbare Einbindung zu gewährleisten.</p>	<p><u>Zu Städtebau:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um Ausführungen zum Bedarfsnachweis ergänzt. (s. auch Nr. 1 und 2)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Trennlinien werden ergänzend dargestellt.</p> <p>An der Tiefe des Pflanzgebots wird festgehalten, die Festsetzung zum allgemeinen Pflanzgebot wird ergänzt Die Randeingrünung betrifft die äußeren Grenzen der entstehenden privaten Baugrundstücksflächen. Die festgesetzten privaten Grünflächen mit einer Tiefe von 2,5m werden dabei als ausreichend erachtet, da sie im Kontext mit den zu gestaltenden privaten Freiflächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen stehen und dazu dienen, eine Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen aufzunehmen. Hinzu kommt die Festsetzung eines allgemeinen Pflanzgebots mit der Maßgabe der Pflanzung eines hochstämmigen Gehölzes je Baugrundstück. Diese Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass die Pflanzung der Gehölze in Randgrundstücken (Baufelder 1 und 6) im rückwärtigen Bereich orientiert zum Landschaftsraum zu erfolgen hat, um eine dreidimensional wirksame Eingrünung zu gewährleisten.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Wir bitten in der Begründung noch deutlicher darzulegen, dass die entfallenden Stellplätze nicht an anderer Stelle ersetzt werden müssen, sondern dass die verbleibenden Stellplätze ausreichen und die erforderlichen Stellplätze nach der Stellplatzverordnung nachgewiesen werden.</p> <p>Zu den örtlichen Bauvorschriften Ziffer 1.1 weisen wir darauf hin, dass inzwischen die PhotovoltaikpflichtVO gilt und deshalb bei allen Wohnhäusern Photovoltaik aufzubringen ist. Wir bitten dabei zu prüfen, ob die textliche Festsetzung dahingehend anders zu formulieren wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt. Innerhalb des Planungskonzeptes fallen gegenüber dem heutigen Zustand im Bereich des Vorfelds des Kindergartens keinerlei Stellplatzflächen weg. Im Bereich der Jahnstraße, wird diese zwar im Querschnitt verbreitert. Durch die Anlage einer Bedarfssenkrecht-parkierung für Veranstaltungen wird die Stellplatzaufstellung jedoch gegenüber dem heutigen Zustand optimiert. Desweiteren wurden bereits im Zuge des Neubaus der Sporthalle am Bildungszentrum westlich der Kantstraße rund 30 Stellplätze neu geschaffen, welche im Veranstaltungsfall ebenfalls herangezogen werden können und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bestandsbebauungsplans noch nicht im Bestand vorhanden waren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Photovoltaikanlagen werden auf Dächern allgemein zugelassen. Die örtliche Bauvorschrift D 1.1 wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p><u>3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz</u> 3.2.1 Es wird empfohlen zu prüfen, ob zur Rückhaltung von Niederschlagswasser Zisternen auf den Grundstücken angelegt werden können. Diese könnten dann auch zur Gewinnung von Brauchwasser genutzt werden. Für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist gemäß Trinkwasserverordnung ein separates, dauerhaft farblich unterschiedlich gekennzeichnetes Brauchwasserleitungssystem, getrennt vom Trinkwasserleitungssystem, herzustellen. Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage ist dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Calw anzuzeigen.</p> <p>Neben der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche nach § 8a Abs. 1 Klimagesetz BW sollte eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben werden, weil eine Dachbegrünung vielfältige positive Eigenschaften hat. Sowohl die Rückhaltung/verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser als auch das Kleinklima, die Ökologie und der Bodenschutz werden mit einer Dachbegrünung verbessert. Die Dachbegrünung ist mit der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bestmöglich in Einklang zu bringen.</p>	<p><u>Zu Umwelt- und Arbeitsschutz:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, Zisternen zur Brauchwassernutzung (Volumen 5cbm) werden ergänzend im Textteil unter C 14. festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Im Textteil unter C 14. ist bereits festgesetzt, dass Pult- und Flachdächer von Hauptgebäuden, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, sowie Flachdächer von Garagen und Carports mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Der Hinweis zur Optimierung mit der Pflicht zur Installation von PV-Anlagen wird ergänzend aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
-----	-------	--	---------------	--

			<p>3.2.2 Beim Betrieb der Flutlichtanlagen der angrenzenden Sportplätze muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet dürfen folgende Immissionsrichtwerte für die Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von Wohnungen nicht überschritten werden:</p> <table border="1" data-bbox="723 676 1440 914"> <thead> <tr> <th data-bbox="723 676 1032 703">Immissionsort (Einwirkungsort)</th> <th colspan="2" data-bbox="1032 676 1440 703">mittlere Beleuchtungsstärke E_f in lx</th> </tr> <tr> <th data-bbox="723 703 1032 735">Gebietsart nach § BauNVO</th> <th data-bbox="1032 735 1247 767">06 Uhr bis 22 Uhr</th> <th data-bbox="1247 735 1440 767">22 Uhr bis 06 Uhr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="723 815 1032 914">allgemeine Wohngebiete (§ 4)</td> <td data-bbox="1032 815 1247 914">3</td> <td data-bbox="1247 815 1440 914">1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es wird angeregt, die Einhaltung dieser Richtwerte für das geplante Allgemeine Wohngebiet zu überprüfen, um Konflikte bezüglich der Lichtimmissionen durch die Flutlichtanlagen zu vermeiden.</p>	Immissionsort (Einwirkungsort)	mittlere Beleuchtungsstärke E_f in lx		Gebietsart nach § BauNVO	06 Uhr bis 22 Uhr	22 Uhr bis 06 Uhr	allgemeine Wohngebiete (§ 4)	3	1	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Nach Prüfung der Bestandssituation stehen die vorhandenen Flutlichtmasten mit rund 35 m zur nächstangrenzenden Baugrenze in einem so ausreichenden Abstand zur geplanten Wohnbebauung, dass davon auszugehen ist, dass zunächst keine über die Grenzwerte hinausgehenden Lichtimmissionen zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Bereich der Goethestraße im Bestand bereits ein Maststandort vorhanden ist, der nur rund 25 m von der nächstangrenzenden Wohnbebauung (Goethestraße 25) entfernt ist und damit den Abstand noch deutlich unterschreitet.</p> <p>Sollte es Beschwerdefälle geben, so hat der Betreiber der Flutlichtanlage die Unbedenklichkeit nachzuweisen bzw. es sind entsprechende Maßnahmen zur Abschirmung (Blenden etc.) zu ergreifen.</p>
Immissionsort (Einwirkungsort)	mittlere Beleuchtungsstärke E_f in lx												
Gebietsart nach § BauNVO	06 Uhr bis 22 Uhr	22 Uhr bis 06 Uhr											
allgemeine Wohngebiete (§ 4)	3	1											

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>3.2.3 In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird im Kapitel C im Abschnitt 15 und in Kapitel E im Abschnitt 14 jeweils auf die Schalltechnische Stellungnahme der rw bauphysik S22532_SIS_01 vom 20.05.2022 verwiesen. Hier sollte auch ein Verweis auf die Untersuchung S21596_SIS_01 vom 23.03.2021 erfolgen, da die erstgenannte Stellungnahme auf dieser aufbaut und diese ergänzt. Sie ist also fester Bestandteil der gesamten schalltechnischen Untersuchung und sollte auch zusätzlich zur Stellungnahme vom 20.05.2022 in die Anlage mit aufgenommen werden.</p> <p>3.2.4 Die laut Schalltechnischer Stellungnahme zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderliche Carportanlage im Baufenster 7 sollte in der Plandarstellung zum Bebauungsplan auch maßlich dokumentiert werden (Rückwandhöhe 3,5 m; Pultdach mit Pultfirst im Osten mindestens + 0,75 m Höhe).</p> <p><u>3.3 Naturschutz</u> Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Seitens des Naturschutzes ist es nicht möglich, die Bedarfsfrage zu beantworten, jedoch ist von Interesse, ob an anderer Stelle die Flächenausweisungen reduziert wurden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Schalltechnische Stellungnahme S21596_SIS_01 vom 23.03.2021 wird in die Anlage des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Plandarstellung ein entsprechender Verweis auf die in den planungsrechtlichen Festsetzungen definierten Maßnahmen ergänzt.</p> <p><u>Zu Naturschutz:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Wildberg sind derzeit keine wohnbauliche Entwicklungsflächen mehr vorhanden, welche aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden können. Es sei an dieser Stelle darauf verweisen, dass die Aufstellung des Flächennutzungsplans in einer Zeit erfolgt, in der ein prognostizierter Bevölkerungsrückgang die Prognosebasis für den Bedarf bildete.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Zur Alternativenprüfung ist anzumerken, dass zumindest der Optionsstandort Röte III in Wildberg-Gültlingen ebenfalls gutachterlich bewertet wird. Die Begriffswahl scheint daher etwas irreführend.</p> <p>Begrüßenswert ist hingegen, dass immerhin auf einem Teil der Flächen Geschosswohnungsbau vorgesehen wird, ebenso die Realisierung von Tiefgaragen.</p> <p>Es wird empfohlen, das Plangebiet nach Norden hin grünordnerisch mit Pflanzbindungen zu versehen, um der sich häufig verselbstständigenden Nutzung angrenzender Grünflächen im Außenbereich durch Privatpersonen vorzubeugen.</p>	<p>Insofern fiel damals die Ausweisung geplanter Wohnbauflächen quantitativ sehr gering aus. Alle damals ausgewiesenen Flächen wurden mittlerweile vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren anhaltenden Dynamik und der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt umgesetzt. Eine Rücknahme von Flächen ist deshalb nicht möglich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird ergänzt. In der Darstellung der geprüften Alternativen wird dargestellt, dass der Standort Sonnenrain gleichrangig mit anderen Standorten (u.a. auch Röte III) geprüft wurde und sich in der Rangfolge der Alternativenprüfung als prioritär zu entwickelnder Standort dargestellt hat. In diesem Zuge wurden und werden allerdings auch an anderen Standorten u.a. Röte III fachgutachterliche Prüfungen vollzogen, die die Basis für eine nachgelagerte optionale Entwicklung dieser Standorte bilden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Am Nordrand ist eine private Grünfläche mit einem entsprechenden Pflanzgebot festgesetzt, die klarstellt, dass die wohnbauliche Nutzung hier endet und eine klare Grenze der Nutzung definiert.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Den Aussagen der Artenschutzrechtlichen Beurteilung kann überwiegend gefolgt werden. Wir erachten es für zielführend, den Streuobstbestand im Nordosten als planinternen Ausgleich zu erhalten und zu pflegen und im Rahmen einer Pflanzbindung als ökologische Ausgleichsmaßnahme zu sichern. Die Ergänzung des Bestandes durch Neupflanzung und das Aufhängen von Nisthilfen wird ebenfalls für sinnvoll befunden. Auf diese Weise ließe sich der Eingriff erheblich reduzieren.</p> <p><u>3.4 Landwirtschaft</u> Nördlich des Plangebietes liegen auf den Flurstücken Nr. 2358 und 2358/1 die Biogasanlage der Bioenergie Wildberg GmbH & Co.KG, sowie der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb. In weiterer Entfernung zum Plangebiet befinden sich im Norden bzw. Nordosten weitere landwirtschaftliche Betriebe u.a. auch mit größeren Tierhaltungen. In den Planunterlagen wird auf Seite 21 unter Nr. 14 der textlichen Festsetzungen, darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, „dass im geplanten Wohngebiet landwirtschaftliche Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe geringfügig wahrnehmbar sein können.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, es werden dem Artenschutzgutachten entsprechende Ersatzpflanzung und Nistkästen vorgesehen. Der Erhalt des kleinteiligen Gehölzbestandes, der im Übrigen vorrangig aus Halbstämmen besteht, ist im Zuge der Gebietsentwicklung nicht möglich. Der im Artenschutzgutachten definierte Ausgleich für die entfallenden Gehölze in Form einer Ersatzpflanzung von acht Obstgehölzen wird auf den städtischen Flurstücken Nr. 2796 und 3918 auf Gemarkung Wildberg östlich des Plangebietes vollzogen. Die erforderlichen Nistkästen werden im Bereich der Gehölze des östlich angrenzenden Sportplatzes (Flst. 2812 ebenfalls in städtischem Eigentum) realisiert.</p> <p><u>Zu Landwirtschaft:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Basierend auf der eingegangenen Stellungnahme wurde ein Fachgutachten zu den Geruchsmissionen (Büro Dröscher, Stand 05.12.2022) eingeholt, welches die Ausgangssituation der landwirtschaftlichen Betriebe und der Biogasanlage erhoben sowie deren individuelle Entwicklungsoptionen abgeschätzt und in die Berechnung von abzusehenden Geruchsmissionen einbezogen hat.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Zur Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen, durch geruchliche Emissionen der in der Nähe befindlichen Betriebe auf Flurstück Nr. 2358 und 2358/1, wurde von uns eine Abschätzung mit dem Screeningprogramm „GERDA“ durchgeführt.</p> <p>Wir müssen auf Grund dieser Abschätzung davon ausgehen, dass die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Werte von maximal 10% Geruchsstundenhäufigkeit im westlichen Teil des Plangebietes voraussichtlich nicht eingehalten werden können.</p> <p>Die ULB Calw regt an, die mögliche geruchliche Belastung des Gebietes über eine gutachterliche Stellungnahme abzuklären. Hierbei sollten auch die Kaltluftsituation und die verbleibende Entwicklungsmöglichkeit zur Existenzsicherung der Betriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der regenerativen Energien ist zu berücksichtigen, dass Betrieben eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit erhalten bleiben muss. Eine Entwicklungsmöglichkeit ist zudem auch bei landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen. Im Rahmen des von uns durchgeführten Screenings ist es uns nicht möglich Entwicklungsszenarien darzustellen.</p> <p>Auf Grund der Betrachtung des IST-Zustandes und der bereits durch die Bestandsbetriebe zu vermutenden Beeinträchtigung eines Teils des Plangebietes, ist anzunehmen, dass sowohl die Bioenergie Wildberg GmbH & Co. KG, als auch der damit verbundene Landwirtschaftliche Betrieb, in ihrer sicherzustellenden Entwicklungsmöglichkeit stark eingeschränkt sein können.</p>	<p>Auch die weiter entfernt liegenden Betriebe wurden berücksichtigt, sofern dies entsprechen der Regelungen des Anhang 7 TA Luft sowie dem Kommentar zu diesem Anhang erforderlich war. Zusätzlich wurden die örtlichen meteorologischen Verhältnisse und insbesondere die Relevanz von Kaltluftabflüssen berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend der genannten Regelungen wurde im Gutachten das Plangebiet als Übergangsbereich zum landwirtschaftlich geprägten und genutzten Außenbereich bewertet, so dass als Immissionswert Zwischenwerte ($0,10 < \text{Immissionswert} < 0,15$) angesetzt wurden.</p> <p>Im Ergebnis werden die Immissionswerte für Gerüche in Wohngebieten im Übergang zum Außenbereich von $< 0,15$ (15% als Anteil der Jahresstunden) in weiten Teilen des Plangebietes „Sonnenrain“ trotz konservativer Ansätze sicher eingehalten.</p> <p>Unter den genannten Voraussetzungen ergeben sich aus Sicht der Fachgutachter weder unzumutbare Geruchsimmissionen im Plangebiet noch unzulässige Einschränkungen der Tierhaltungsbetriebe selbst unter Einbezug erheblicher Betriebserweiterungen (hypothetische Verdopplung Emissionen der betrachteten Betriebe und der Biogasanlage).</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Die Inanspruchnahme von 2,5 ha landwirtschaftlicher Fläche wird mit 0,13% an der gesamten landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche in Wildberg vom Vorhabensträger als durchaus erheblicher Eingriff eingestuft, jedoch wird darin keine Gefährdung in den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnissen gesehen.</p> <p>Bezüglich des stetig fortschreitenden Verlustes landwirtschaftlicher Fläche im Landkreis Calw, ist auch dieser Verlust agrarstrukturell negativ zu bewerten. Ein landwirtschaftlicher Betrieb in Baden-Württemberg bewirtschaftet momentan durchschnittlich rund 35 ha. Die hier überplanten 2,5 ha bedeuten somit den Verlust von rund 7 % seiner bewirtschafteten Fläche!</p> <p>Das gesamte Plangebiet liegt in der landwirtschaftlichen Vorrangflur II. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen mit einer geringen Hangneigung, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen dieser Flächen sollen ausgeschlossen bleiben. Der Flächenverlust wird den Pachtdruck auf die verbleibenden Flächen deutlich erhöhen. Die betroffenen Flächen werden von lediglich einem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Geräusche sind im ortsüblichen und zumutbaren Maß im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf die Anmerkungen zur Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse ist anzumerken, dass die Auflösung des Pachtverhältnisses im Einvernehmen mit dem ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist und der Betrieb der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses nicht widersprochen hat.</p> <p>Die Inanspruchnahme der der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen wurde im Rahmen der Alternativenprüfung auf FNP-Ebene geprüft, der Standort Sonnenrain hat sich dabei trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft als der im Vergleich geeignetes Standort herausgestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen ist im Textteil unter E 14. bereits enthalten</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden, müssen Mindestabstände zu benachbarten Flächen eingehalten werden. Zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten, privat genutzten Gärten und zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen, ist bei Flächenkulturen (z.B. Getreide) ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Diese Vorgabe führt bei fehlendem Schutzstreifen zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte. Deshalb wird empfohlen, entlang der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einen 2 m breiten Schutzstreifen einzuplanen.</p> <p>Die das Plangebiet östlich und westlich begrenzenden Wege müssen nach Umsetzung der Planung für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Gespanne und Erntemaschinen uneingeschränkt nutzbar und passierbar sein.</p> <p>Sofern für abgehende Streuobstbäume ein Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig wird, bitten wir um frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden ist ein 2,50 m breiter Grünstreifen in Form einer privaten Grünfläche mit Pflanzgebot geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. An den angrenzenden Wegen werden keine Einschränkungen in der Benutzbarkeit vorgenommen.</p> <p>Der im Artenschutzgutachten definierte Ausgleich für die entfallenden Gehölze in Form einer Ersatzpflanzung von acht Obstgehölzen wird auf dem städtischen Flurstück Nr. 2796 und 3918 auf Gemarkung Wildberg östlich des Plangebietes vollzogen, diese Fläche ist derzeit nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>4. Hinweise</p> <p>4.1 Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub ist gemäß § 3, Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde mit den Bauvorlagen ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.</p> <p>4.2 Da die Erschließungsmaßnahmen inkl. der Fläche zur Errichtung des Retentionsbeckens auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte bzw. unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) für die Planung und Ausführung der Erschließung zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebietes dem Landratsamt Calw, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, vorzulegen.</p>	<p>Die erforderlichen Nistkästen werden im Bereich der Gehölze des östlich angrenzenden Sportplatzes (Flst. 2812, ebenfalls in städtischem Eigentum und Nutzung als Sportplatz) realisiert.</p> <p>Zu Hinweise: Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen. Ein Bodenschutzkonzept für das Plangebiet liegt zwischenzeitlich bereits vor.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>4.3 Schutz vor Starkregen Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dieser Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>In der Planung sind Maßnahmen zum Schutz der Gebäude vor hangseitigen Überflutungen durch wildabfließendes Oberflächenwasser zu treffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Vor dem Hintergrund der Kuppenlage sind nach Aussage der Erschließungsplanung keine Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen (Außengebietswasser) zu treffen. Die Frage der Ableitung von Oberflächenwasser ausgehend vom Plangebiet im Fall eines Starkregenereignisses wird im Rahmen des erforderlichen Antrags im Kontext der Entwässerungsplanung abgearbeitet.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Die gefährdeten Gebäude sollten mit Schutzmaßnahmen ausgestattet werden, sodass kein Oberflächenwasser ins Gebäude eindringen kann (z. B. Lichtschächte, Einfahrten von Tiefgaragen, Kellerabgänge u.a.). Ebenso sind Abflusswege für wildabfließendes Oberflächenwasser einzuplanen.</p> <p>4.4 Die in der von rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG erstellten Schalltechnischen Stellungnahme S22532_SIS_01 vom 20.05.2022 erwähnte Voraussetzung zur Einhaltung der Richtwerte, dass die bei Fußballturnieren eingesetzten beiden Lautsprecher eine Schalleistung von LW = 95 dB(A) pro Stück nicht überschreiten dürfen, sollte in die Nutzungsordnung der Sportanlagen bzw. in den Auflagen zur Genehmigung entsprechender Veranstaltungen aufgenommen werden.</p> <p>4.5 Die Esche ist aufgrund des Eschtriebsterbens und der dadurch resultierenden Bruchgefahr von der Artenverwendungsliste für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen zu streichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die entsprechenden Nutzungsregelungen werden mit dem Betreiber der Sportanlagen abgestimmt und dementsprechend umgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Esche wird aus der Artenverwendungsliste gestrichen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
4	22.08.2022	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unterer Muschelkalks, der Rötton-Formation (Oberer Buntsandstein) und der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil unter E 2. aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) im Bereich des Unterer Muschelkalks sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen dort auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Weiteren Zustrombereichs der Wildberger Mineralwasserbrunnen. Auf mögliche Beschränkungen und Verbote des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Mineralwasserbrunnen, z.B. beim Bau tiefer Erdaufschlüsse oder Erdwärmesonden, wird hingewiesen. Das LGRB weist auf aktuelle Untersuchungen und Arbeiten zur Erkundung und Neuerschließung von Mineralwasser auf der Gemarkung Wildberg hin, welche die hydrogeologisch abgegrenzte Zonierung des Zustrombereichs der Wildberger Mineralwasserbrunnen u. U. ändern kann.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Ein Hinweis auf die Lage im Einzugsbereich der Quellen der Wildberger Mineralbrunnen ist im Textteil unter E 1. bereits enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>
5	03.08.2022	Handwerkskammer Karlsruhe	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat nach Überprüfung der Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
6	30.08.2022	Netze BW	<p><u>Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Mück -:</u> Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Plangebiet folgende Anlagen der Netze BW GmbH befinden: - 0,4kV Erdkabel</p> <p>Wir bitten Sie diese lagerichtig im Plan darzustellen.</p> <p>Für die Versorgung des Neubaugebiets mit elektrischer Energie ist eine Umspannstation erforderlich. Wir beantragen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die Ausweisung einer Fläche mit einer Größe von 5 m x 6 m für die Errichtung einer Umspannstation. Die ausgewiesene Fläche „Zweckbestimmung Elektrizität“ in der Plandarstellung ist nicht ausreichend. Des Weiteren wäre es aus Sicht der optimalen Lastverteilung im Neubaugebiet sowie dem angrenzenden Versorgungsgebiet sinnvoll, wenn die Umspannstation zentraler stehen würde. Im Anhang habe ich Ihnen den Vorschlag für eine Umspannstation in die Plandarstellung eingezeichnet.</p> <p>Wir bitten Sie, im Textteil zum Bebauungsplan einen Passus aufzunehmen, der es uns erlaubt, unsere notwendigen Kabelverteilerschränke hinter den Rabattplatten auf dem Baugrundstück aufzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung erforderlich Beim Versorgungsträger wurde die vorhandene Leitungsinfrastruktur angefragt. Mit Ausnahme der Zuleitung zum Kindergartenstandort existieren keine Leitungstrassen innerhalb des Plangeltungsbereichs. Das Erdkabel wird in der Plandarstellung nicht übernommen, da es im Bereich der öffentlichen Grünfläche und des öffentlichen Fußwegs gelegen ist. Die vorhandene Leitungstrasse wird im Zuge der Erschließungsplanung und Freianlagenplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. An dem bisherigen Standort wird in Abstimmung mit dem Versorgungsträger festgehalten. Der vom Versorgungsträger vorgesehene Standort würde im Bereich der vorgesehenen verdichteten Individualwohnbebauung zu Einschränkungen im Hinblick auf die Parkieranordnung führen. In Abstimmung zwischen Erschließungsplanung und Versorgungsträger bleibt der bisher im Zuge des Bebauungsplans vorgesehene Standort bestehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die mögliche Errichtung von für die Stromversorgung wichtigen Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke wird in den textlichen Festsetzungen unter E Hinweise aufgenommen und muss in den Kaufverträgen entsprechend abgesichert werden.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
			<p>Die elektrische Erschließung des Gebiets erfolgt über Erdkabel. Die Kabellegung erfolgt grundsätzlich in öffentlichen Flächen. Voraussetzung für die Kabellegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie der Gehwege und Straßen.</p> <p><u>Erdgasversorgung Ansprechpartner Herr Müller - :</u> In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes in der Jahnstraße befindet sich eine Gasleitung VGM 100 PEh der Netze BW. Zur Versorgung des Baugebietes muss die Netze BW das Gasleitungsnetz erweitern, dieses wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Eine entsprechende Abstimmung über die Kabellegung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
7	22.08.2022	S-IT Informationstechnologie GmbH & Co. KG	Im angefragten Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. In diesem Bereich liegen uns keinerlei Planungen vor und wir haben keine Einwände gegen dieses Verfahren. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
8	04.08.2022	Transnet BW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonnenrain“ in Wildberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
9	26.08.2022	Polizeirevier Calw	Wir haben zu diesem Planvorhaben aus verkehrspolizeilicher Sicht weder Einwände noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
10	01.08.2022	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 30.03.2023
11	04.08.2022	Zweckverband Schwarzwald- wasserversorgung	Belange des Zweckverbandes Schwarzwaldwasserversorgung sind durch diese nicht tangiert. Deshalb haben wir keine Anregung oder Stellungnahme vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
12	02.08.2022	Stadtverwaltung Neubulach	Die Belange der Stadt Neubulach sind bei den vorgelegten Planungen nicht berührt – es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
13	01.08.2022	Stadtverwaltung Calw	Die Belange der Stadt Calw sind von diesem Verfahren nicht berührt. Deshalb haben wir keine Anregung oder Stellungnahme vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
14	24.08.2022	Stadtverwaltung Herrenberg	Die Belange der Stadt Herrenberg werden durch die Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
15	29.08.2022	Gemeindeverwaltung Aidlingen	Die Gemeinde Aidlingen hat keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
16	12.08.2022	Gemeinde Jettingen	Die Belange der Gemeinde Jettingen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sonnenrain“ nicht tangiert. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.